



Brüssel, den 3.2.2016  
COM(2016) 44 final

2016/0029 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/936 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

In der Verordnung (EU) 2015/936<sup>1</sup> ist die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen, festgelegt.

Die Freilassung politischer Gefangener am 22. August 2015 stellte einen wichtigen Schritt dar, der zusammen mit mehreren positiven Initiativen, die von der Republik Belarus in den vergangenen zwei Jahren ergriffen wurden, zu einer Verbesserung der Beziehungen zwischen der EU und Belarus beigetragen hat.

Die Kommission erkennt die positiven politischen Entwicklungen im Rahmen der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus an und schlägt zur weiteren Verbesserung der bilateralen Beziehungen die Abschaffung der autonomen Kontingente für die Einfuhren von Textilien und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Belarus – auch in Anbetracht von deren geringer Inanspruchnahme – vor. Zu diesem Zweck sollten die Anhänge II und III der Verordnung (EU) 2015/936 entsprechend geändert werden.

Darüber hinaus wird diese Gelegenheit genutzt werden, um fehlerhafte KN-Codes zu korrigieren, um die offiziellen Bezeichnungen der Republik Belarus und der Demokratischen Volksrepublik Korea gemäß den Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen der Europäischen Union (2011) einzuführen und um die Gültigkeitsdauer von Einfuhrgenehmigungen im Sinne einfacherer Verwaltungsverfahren von sechs auf neue Monate zu verlängern.

#### • Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Freilassung politischer Gefangener am 22. August 2015 stellte einen wichtigen Schritt dar, der zusammen mit mehreren positiven Initiativen, die von der Republik Belarus in den vergangenen zwei Jahren ergriffen wurden, zu einer Verbesserung der Beziehungen zwischen der EU und Belarus beigetragen hat. Diese positiven politischen Entwicklungen, die im Verhältnis zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus eingetreten sind, sollten anerkannt werden; ferner sollten die bilateralen Beziehungen weiter verbessert werden. Dementsprechend werden mit dieser Verordnung die autonomen Kontingente für die Einfuhren von Textilien und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Belarus, die in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) 2015/936 festgelegt sind, aufgehoben.

#### • Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die Freilassung politischer Gefangener am 22. August 2015 und andere positive Initiativen, die von der Republik Belarus in den vergangenen zwei Jahren ergriffen wurden, haben zu besseren Beziehungen zwischen der EU und Belarus beigetragen. Die Abschaffung der Kontingente für die Einfuhren von Textilien und Bekleidung mit Ursprung in der Republik

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2015/936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2015 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen (ABl. L 160 vom 25.6.2015, S. 1).

Belarus wird neben anderen Maßnahmen weiter zu besseren Beziehungen mit der Republik Belarus beitragen.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

### **• Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die Verordnung (EU) 2015/936 wird im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geändert werden.

### **• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Handelspolitik fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Daher kommt die Subsidiarität nicht zum Tragen.

### **• Verhältnismäßigkeit**

Aufgrund der geringen Inanspruchnahme der autonomen Kontingente für die Einfuhren von Textilien und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Belarus ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Abschaffung dieser Kontingente auf den Handel in der EU begrenzt sind.

### **• Wahl des Instruments**

Zur Abschaffung der autonomen Kontingente für die Einfuhren von Textilien und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Belarus sollte die Verordnung (EU) 2015/936 geändert werden, da darin die jährlichen Höchstmengen für Einfuhren aus der Republik Belarus geregelt werden.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

### **• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Einfuhren von Textilien und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Belarus werden von der Kommission überwacht werden.

### **• Konsultationen der Interessenträger**

Die Mitgliedstaaten wurden auf der Sitzung des Textilausschusses, die am 5. November 2015 stattfand, informiert.

### **• Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission stützte sich auf Zahlen über die Inanspruchnahme von Kontingenten, die durch das *Système Intégré de Gestion de Licenses* (SIGL) der Europäischen Kommission und von Eurostat bereitgestellt wurden.

- **Folgenabschätzung**

Aufgrund der geringen Inanspruchnahme der autonomen Kontingente für die Einfuhren von Textilien und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Belarus wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Mit der Abschaffung der autonomen Kontingente für die Einfuhren von Textilien und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Belarus müssen die diesbezüglichen von den Mitgliedstaaten beantragten Einfuhrgenehmigungen nicht mehr vom SIGL verwaltet werden.

- **Grundrechte**

Entfällt.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Entlastung des SIGL-Teams der Europäischen Kommission bei der Verwaltung der für die Republik Belarus bestehenden autonomen Kontingente.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Einfuhren von Textilien und Bekleidung mit Ursprung in Belarus werden von der Europäischen Kommission überwacht werden.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

### **zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/936 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2015/936<sup>2</sup> ist die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen, festgelegt.
- (2) Die Freilassung politischer Gefangener am 22. August 2015 stellte einen wichtigen Schritt dar, der zusammen mit mehreren positiven Initiativen, die von der Republik Belarus in den vergangenen zwei Jahren ergriffen wurden, zu einer Verbesserung der Beziehungen zwischen der EU und Belarus beigetragen hat.
- (3) Diese positiven politischen Entwicklungen, die im Verhältnis zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus eingetreten sind, sollten anerkannt werden; ferner sollten die bilateralen Beziehungen weiter verbessert werden. Dementsprechend werden mit dieser Verordnung die autonomen Kontingente für die Einfuhren von Textilien und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Belarus, die in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) 2015/936 festgelegt sind, aufgehoben.
- (4) Aufgrund der geringen Inanspruchnahme der autonomen Kontingente für die Einfuhren von Textilien und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Belarus ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Abschaffung dieser Kontingente auf den Handel in der EU begrenzt sind.
- (5) Zur Korrektur der fehlerhaften KN-Codes in den Kategorien 12, 13, 18, 68, 78, 83 (Gruppe II B), 67, 70, 94, 96 (Gruppe III B) und 161 (Gruppe V) sollte Anhang I der Verordnung (EU) 2015/936 entsprechend geändert werden.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2015/936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2015 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen (ABl. L 160 vom 25.6.2015, S. 1).

- (6) Die offizielle Bezeichnung der Demokratischen Volksrepublik Korea sollte in den Anhängen II, III und IV der Verordnung (EU) 2015/936 verwendet werden, die offizielle Bezeichnung der Republik Belarus sollte in Anhang V der Verordnung (EU) 2015/936 verwendet werden.
- (7) Im Sinne einfacherer Verwaltungsverfahren sollte die in Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/936 festgelegte Gültigkeitsdauer der Einfuhrgenehmigungen von sechs auf neue Monate verlängert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EU) 2015/936 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Die Gültigkeitsdauer der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigungen beträgt neun Monate. Diese Gültigkeitsdauer kann erforderlichenfalls nach dem Prüfverfahren des Artikels 30 Absatz 3 geändert werden.“
2. Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2015/936 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert, und die Anhänge II, III, IV und V der Verordnung (EU) 2015/936 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*